

6 Politikfeld: Innenpolitik

6.1 Innere Sicherheit

6.1.1 Polizeiliches Fehlverhalten

6.1.1.1.1 Allgemein

Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen, um die widerrechtliche Behandlung durch Strafverfolgungsbehörden zu verhindern, insbesondere von Ausländern und deutschen Staatsangehörige ausländischer Herkunft.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.129, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

6.1.1.1.2 Identifizierung von Polizeibeamten

Der Vertragsstaat sollte die **Bundesländer** ermutigen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Identifizierung von Polizeibeamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern, damit diese wegen Fehlverhaltens zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie in Misshandlungen verwickelt sind.

(UN-Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 10)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sowohl den Interessen der Polizeibeamten als auch den Interessen potenzieller Misshandlungsoffer Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Polizeibeamten in allen Ländern, wenn sie Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsaufgaben wahrnehmen, **jederzeit wirksam identifiziert** und zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie an Misshandlungen beteiligt sind.

(UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 30)³²

Der CPT ermutigt alle Bundesländer, dem Beispiel des Landes Berlin zu folgen, wo alle Polizeibeamten verpflichtet sind, **Namens- oder Nummernschilder** zu tragen.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 17)

6.1.1.1.3 Unabhängige Untersuchungen

Sofortige, gründliche und unparteiische Untersuchung aller Fälle von Vorwürfen von Amtsmissbrauch durch Vollzugsbeamte, **insbesondere bei Auflösungen von Demonstrationen**.

³² Hierzu hat die Bundesregierung im November 2012 Stellung genommen; Fundstelle: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CAT/cat_state_report_germany_5_2009_cobs_2011_reply_BReg2012_en.pdf

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.126*, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)

Der Vertragsstaat sollte

- a) sicherstellen, dass alle Misshandlungsvorwürfe gegen Polizei- und Justizvollzugsbeamte aufgenommen und unverzüglich, gründlich und unparteiisch untersucht werden, und dass die Verantwortlichen entsprechend bestraft und die Opfer entschädigt werden;
- b) sicherstellen, dass Opfer von **Misshandlungen durch Justizvollzugsbeamte** ihre Rechte kennen und **ohne Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen** Beschwerde einlegen können;
- c) **unabhängige Beschwerdestellen** einrichten, die sich mit Vorwürfen über Misshandlungen durch die Polizei befassen, wie vom Ausschuss bereits früher empfohlen.

(UN-Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 10)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen,

- (a) dass **Informationen** über die Möglichkeiten und Verfahren zur Einlegung einer Beschwerde gegen Polizeibeamte **verfügbar und umfassend bekannt gemacht** werden, auch mittels gut sichtbarer **Aushänge in allen Bundes- oder Landespolizeidienststellen**; und
- (b) dass alle Vorwürfe über polizeiliches Fehlverhalten ordnungsgemäß aufgenommen und untersucht werden, **auch Vorfälle von Einschüchterungen oder Vergeltungsmaßnahmen** insbesondere gegenüber Personen in schutzbedürftigen Situationen als Folge einer Beschwerde über Misshandlungen durch Polizeibeamte.

(UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 18)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle **Vorwürfe von Folter und Misshandlungen durch Polizeibeamte** unverzüglich und gründlich von unabhängigen Stellen untersucht werden, ohne dass dabei institutionelle oder hierarchische Verbindungen zwischen den Ermittlern und den mutmaßlichen Tätern aus den Reihen der Polizei bestehen; und
- (b) dem Ausschuss **Stellungnahmen zu** den einzelnen, während des Dialogs mit dem Vertragsstaat zur Sprache gekommenen **Vorfällen von Misshandlungen** durch Polizeibeamte vorzulegen.

(UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 19)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine **Untersuchung der** während des Dialogs mit dem Vertragsstaat angesprochenen, **nicht untersuchten Fällen** vorzunehmen und dem Ausschuss darüber zu berichten.

(UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 30)

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass die Länder das Modell einer **unabhängigen spezialisierten Kommission** zur Untersuchung von Vorwürfen polizeilichen Fehlverhaltens oder behaupteten Misshandlungen, wie sie beispielsweise in Hamburg eingerichtet wurde, übernehmen.

*(UN-Arbeitsgruppe über willkürliche Haft, 2012, A/HRC/19/57, Add. 3, Ziff. 68 (b))**

Der Ausschuss geht davon aus, dass die Behörden aller Bundesländer nicht nachlassen, Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass **Gewaltanwendung bei einer Festnahme** sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken sollte und keine Schläge gerechtfertigt sind, sobald die Betroffenen unter Kontrolle gebracht worden sind.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 14)³³

6.1.2 Polizeigewahrsam

6.1.2.1.1 Belehrung

Der CPT geht davon aus, dass die Bundes- und alle Landesbehörden Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass den Betroffenen **systematisch Hinweisblätter über die Rechte von Personen im Polizeigewahrsam** sofort bei ihrer Ankunft in einer Polizeieinrichtung ausgehändigt werden.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 19)

Der Ausschuss empfiehlt den Bundes- und allen Landesbehörden zudem, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit maßgebliche **Informationen über die Umsetzung der grundlegenden Schutzrechte gegen Misshandlungen** (d. h. wann der Betroffene über seine Rechte belehrt wurde, er Kontakte zu nahen Angehörigen, einem Rechtsanwalt, einem Arzt oder konsularischen Vertreter hatte und / oder Besuche von diesen Personen empfangen hat) bei jeder Polizeieinheit so vorgehalten werden, dass sie rückwirkend (in Papier- oder elektronischer Form) abgerufen werden können.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 19)

³³ Hierzu und zu sämtlichen hier dokumentierten Empfehlungen des CPT hat die Bundesregierung 2012 Stellung genommen; Fundstelle: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/stellungnahme_d_bundesregierung_zu_den_empfehlungen_des_cpt_anlaesslich_seines_besuchs_2010.pdf

Der Ausschuss erkennt an, dass im Hinblick auf das **Recht auf Benachrichtigung** bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden können, um die berechtigten Interessen der Ermittlung zu schützen. Diese Ausnahmen sollten jedoch eindeutig bestimmt sein – der derzeitige Wortlaut des **§ 114b Abs. 2 StPO** ist in dieser Hinsicht sicherlich **zu unbestimmt** – und so kurz wie möglich angewandt werden. Überdies sollten angemessene **Schutzvorkehrungen** bestehen (z. B. sollten jegliche Verzögerung und deren Begründung schriftlich festgehalten und die ausdrückliche Genehmigung eines vorgesetzten Polizeibeamten, der mit dem betreffenden Fall nicht befasst ist, oder eines Staatsanwalts eingeholt werden müssen). Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung, die einschlägigen Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass sie diese Prinzipien widerspiegeln, und die Praxis in allen Polizeieinrichtungen entsprechend zu überprüfen.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 20)

6.1.2.1.2 Zugang zum Anwalt/Vertrauensperson

Vor diesem Hintergrund fordert der CPT die Bundes- und alle Landesbehörden auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle von der Polizei festgehaltenen Personen während der Dauer ihres Polizeigewahrsams und bei jeglicher polizeilicher Vernehmung **tatsächlich Zugang zu einem Anwalt** haben können, wenn sie dies wünschen. Hat eine festgehaltene Person um die Anwesenheit eines Anwalts ersucht, sollten Polizeibeamte die Vernehmung des Betroffenen immer für eine angemessene Zeit bis zum Eintreffen des Anwalts verschieben, es sei denn, dass in einem dringenden Fall ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 21)

Der CPT empfiehlt den Polizeibehörden des Bundes und aller Bundesländer, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Personen im Polizeigewahrsam über die Möglichkeiten der **Inanspruchnahme der anwaltlichen Notdienste** schriftlich informiert werden.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 22)

Der CPT fordert die Polizeibehörden des Bundes und aller Länder auf, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass in Gewahrsam genommene **Jugendliche** im Zusammenhang mit der Straftat, derer sie verdächtig sind, polizeilich nicht vernommen oder aufgefordert werden, eine Aussage zu unterschreiben, ohne dass sie durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson und / oder eines Anwalts unterstützt werden. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend geändert werden.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 24)

Der CPT fordert die Polizeibehörden **in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen** und gegebenenfalls anderen Bundesländern erneut auf, unverzüglich für die Umsetzung der schon lange bestehenden Empfehlung, allen Personen, die **über Nacht in Polizeigewahrsam** gehalten werden, eine **saubere Matratze** zur Verfügung zu stellen, zu sorgen.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 27)

Der CPT fordert die deutschen Behörden auf, am **Flughafen Düsseldorf und ggf. an anderen internationalen Flughäfen** Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Einreise in das Bundesgebiet verwehrt wurde, **angemessene Schlafmöglichkeiten** angeboten werden, wenn sie die Nacht **im Transitbereich** verbringen müssen.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 28)

6.1.3 Menschenrechte und Terrorismusbekämpfung

Sicherstellen, dass die **Gesetze**, die den Kampf gegen den Terrorismus regeln, **im Einklang mit den internationalen Standards** des Menschenrechtsschutzes sind.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.198, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Sicherstellen, dass **Anti-Terror-Maßnahmen im Einklang stehen mit internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen**.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.199, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Wirksame Maßnahmen ergreifen, um die **Menschenrechte** bei der Ausführung der Anti-Terror-Strategie zu **schützen**.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.200, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe,

- (a) alles Notwendige zu unternehmen, um die Beteiligung von Vollzugsbeamten an Programmen zur **außergerichtlichen Überstellung und Inhaftierung an geheimen Orten** künftig zu vermeiden; und
- (b) spezielle Maßnahmen zur **Umsetzung der Empfehlungen** der Gemeinsamen Studie der Vereinten Nationen **zur weltweiten Praxis geheimer Inhaftierungen** vor

dem Hintergrund der Terrorismusbekämpfung (A/HRC/13/42)³⁴ auf den Weg zu bringen.

Der Vertragsstaat wird dringend aufgefordert, **Artikel 5 des Übereinkommens** einzuhalten, dem zufolge die Kriterien für die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht auf Angehörige des Vertragsstaats zu beschränken sind. Der Vertragsstaat sollte den Ausschuss außerdem über die **Rechtsschutzmöglichkeiten einschließlich der angemessenen Entschädigung** informieren, die **Khaled El-Masri** in Übereinstimmung mit Artikel 14 des Übereinkommens gewährt worden sind.

*(UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 28)*³⁵

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(a) das **Verbot von Ermittlungen im Ausland** auf alle mit der Strafverfolgung und dem Strafvollzug befassten Behörden und Stellen und **auch auf private Sicherheitsfirmen auszudehnen**, wenn der Verdacht besteht, dass Zwangsmaßnahmen zum Einsatz kommen;

(b) die Verfahrensstandards, einschließlich der von den Gerichten des Vertragsstaats angewandten Beweislastverteilung bei der **Verwertung von Beweismitteln**, die **möglicherweise aufgrund von Folter oder Misshandlung erlangt** wurden, klarzustellen; und

(c) vom „**automatischen Vertrauen**“ in die **Erkenntnisse der Nachrichtendienste anderer Länder** Abstand zu nehmen, damit Folter oder Misshandlung im Zusammenhang mit erzwungenen Geständnissen vermieden wird.

(UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 31)

Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahrens für Deutschland zur Kenntnis und empfiehlt dem Vertragsstaat die vollständige Umsetzung der Bestimmungen der völkerrechtlichen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere vor dem Hintergrund von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung.

(UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 34)

6.1.4 Menschenrechte und Katastrophenschutz

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im gesamten Staatsgebiet einheitliche Notfall-Leitstellen einzurichten, einschließlich moderner Protokolle für Gehörlose. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine **menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenabwehr** und die

³⁴ Fundstelle: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/13session/A-HRC-13-42.pdf>

³⁵ Hierzu hat die Bundesregierung im November 2012 Stellung genommen; Fundstelle: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CAT/cat_state_report_germany_5_2009_cobs_2011_reply_BReg2012_en.pdf

humanitäre Hilfe zu verabschieden, die **inklusiv und für Menschen mit Behinderungen zugänglich** sein soll.

(UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung, 2015, CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 24)

6.2 Flüchtlinge und Asylbewerber

6.2.1 Dublin-II-Verordnung

Der Vertragsstaat sollte sein **Asylverfahrensgesetz überarbeiten** und im Falle der Überstellung von Asylbewerbern in einen Staat, der der Dublin-II-Verordnung folgt, **Aussetzungsanordnungen zulassen**.

(UN-Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 11)³⁶

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, die Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes, die eine **aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln** gegen Entscheidungen zur Überstellung eines Asylbewerbers in ein anderes Dublin II-Land ausschließen, aufzuheben³⁷.

(UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 22)

Der Menschenrechtskommissar ist der festen Überzeugung, dass es eine dringende Notwendigkeit gibt, die Dublin-Verordnung zu überholen. Er ruft Deutschland auf, bei der Forderung nach den erforderlichen Schritten führend zu werden, um die Dublin-Verordnung durch ein stärker an den Menschenrechten ausgerichtetes System zu ersetzen, das einen **wirksamen Zugang zu Asyl** und eine **humane Behandlung von Migranten** und eine fairere, auf Solidarität basierende **Verteilung der Verantwortung auf die Mitgliedstaaten** ermöglicht, jenen, die in Not sind, Schutz anzubieten.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 139)³⁸

6.2.2 Asylverfahren allgemein

Das ganze Spektrum des internationalen Flüchtlingsrechts und der Menschenrechtsnormen und -standards in Betracht ziehen, wenn es um Themen geht, die Asylbewerber/innen betreffen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.196*, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, Asylbewerbern vor einer Anhörung durch die Asylbehörden **Zugang zu unabhängiger, qualifizierter und**

³⁶ Hierzu hat die Bundesregierung im Oktober 2013 Stellung genommen und auf eine Änderung in § 34a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz verwiesen: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_state_report_germany_6_2010_cobs_2012_Follow_up_2013_BR_en.pdf

³⁷ § 34 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz. (s.a. vorhergehende Fußnote).

³⁸ Siehe hierzu die Kommentare der deutschen Bundesregierung, S. 7; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/Bericht_Menschenrechtskommissar_Deutschland_2015_Kommentar_Bundesregierung_de.pdf

unentgeltlicher Rechtsberatung zu garantieren, und bedürftigen Asylbewerbern nach Ablehnungen **Zugang zu Prozesskostenhilfe** zu garantieren, sofern das Rechtsmittel nicht offenkundig ohne Aussicht auf Erfolg ist.

(UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 23)

Zweitens weist der Menschenrechtskommissar darauf hin, dass alle ausländischen Staatsbürger, die Asyl beantragen, **Zugang zu den Asylverfahren** haben müssen, und ihre Anträge individuell und fallabhängig auf strikte und faire Weise geprüft werden müssen.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 138)

6.2.3 Flughafenverfahren

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, **unbegleitete Minderjährige** vom „Flughafenverfahren“ auszunehmen, wie von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz empfohlen;

(UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 27)

6.2.4 (Unbegleitete) Minderjährige

Das Einwanderungsrecht mit der **Kinderrechtskonvention** in Einklang bringen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.38, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Besonderes Augenmerk auf Flüchtlinge haben, insbesondere bei der Unterbringung und der Inhaftierung von Asylsuchenden, und sicherstellen, dass das **Prinzip des Kindeswohls** bei jeglicher, asylsuchende Minderjährige betreffende Entscheidung in Betracht gezogen wird.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.197, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- (a) sicherzustellen, dass **unbegleitete Minderjährige** die ihnen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes garantierten Rechte genießen können;
- (b) sicherzustellen, dass **nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselte Daten hinsichtlich der Anzahl unbegleiteter Minderjähriger, die zwangsweise** aus dem Vertragsstaat **zurückgeführt** werden, erhoben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; und
- (c) sich aktiv in die von der Europäischen Union geführte Diskussion zu diesem Thema einzubringen, damit der **Schutz unbegleiteter Minderjähriger vor Folter- und Misshandlungsfahr** ausgebaut wird.

(UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 27)

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat

- (a) eine **gleiche und kinderfreundliche Behandlung für jedes Kind** unter 18 Jahren sicherstellt,
- (b) sicherstellt, dass das **bei asylsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern angewandte Verfahren der Altersfeststellung** auf wissenschaftlich gesicherten Methoden beruht und dabei die Würde des Kindes vollständig gewahrt bleibt, wie dies in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005)³⁹ empfohlen wird,
- (c) die **Identifizierung von Kindersoldaten und von Zwangsrekrutierung bedrohten Kindern** verbessert und sicherstellt, dass ihnen in solchen Fällen der Asylstatus zuerkannt wird, um ihr Schutzbedürfnis besser bewerten zu können und eine angemessene psychologische und soziale Unterstützung sicherzustellen und
- (d) sicherstellt, dass die **Inhaftierung von asylsuchenden Kindern und Kindern mit Migrationshintergrund** immer nur ein letzter Ausweg ist und für die kürzest mögliche Zeitspanne erfolgt im Einklang mit Artikel 37 (b) des Übereinkommens und dass die Inhaftierung einer zeitlichen Begrenzung und einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

(UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 69)

Im Lichte von Artikel 5 (e) (iv) des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung⁴⁰, empfiehlt der Sonderberichterstatter, dass alle **unbegleiteten Minderjährigen und von Familien getrennte Kinder im Alter zwischen 16 und 18** eine **altersgerechte Unterkunft** sowie **Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII** erhalten.

(UN-Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen von Rassismus, 2010, A/HRC/14/43, Add. 2, Ziff. 84)*

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass die Regierung die Verabschiedung einer rechtlich verbindlichen Regelung des Parlaments in Betracht zieht, die dem **Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinen Zusatzprotokollen Vorrang vor aufenthalts- und asylrechtlichen Bestimmungen** einräumt.

(UN-Arbeitsgruppe über willkürliche Haft, Empfehlung Nr. 68 (i), 2012, A/HRC/19/57, Add. 3)*

³⁹ http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fGC%2f2005%2f6&Lang=en

⁴⁰ Artikel 5 ICERD lautet in der deutschen amtlichen Übersetzung: „Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte (...) (e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere (...) (iv) das Recht auf öffentliche Gesundheitsfürsorge, ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und soziale Dienstleistungen (...)“

6.2.5 Freizügigkeit

Während ein Asylantrag anhängig ist oder im Falle der Gewährung des Flüchtlingsstatus sollte Freizügigkeit gewährleistet sein.

*(UN-Sonderberichterstattung über zeitgenössische Formen des Rassismus, 2010, A/HRC/14/43, Add. 2, Ziff. 82)**

6.2.6 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für Flüchtlinge und Asylbewerber

Die Verpflichtung für staatliches Gesundheitspersonal aufheben, die Ausländerbehörde über die Identität seiner Patienten zu informieren, wie es **§ 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz** vorsieht.

*(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.31, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)**

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, im Einklang mit internationalen Normen dafür zu sorgen, dass Asylbewerber in Bezug auf den **Zugang zu beitragsunabhängigen sozialen Sicherungssystemen, zur Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt Gleichbehandlung** genießen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat darüber hinaus auf, dafür zu sorgen, dass nationale Vorschriften betreffend **Wohnbedingungen**, insbesondere betreffend Überbelegung, auch auf Aufnahmezentren Anwendung finden.

(UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 13)

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, die **gesetzliche Verpflichtung** aller Einrichtungen aufzuheben, die zuständigen **Behörden über den ungeregelten Einwanderungsstatus eines Kindes zu informieren**.

(UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 71)

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf sicherzustellen, dass die Rechte von Nichtstaatsangehörigen de jure und de facto in vollem Umfang für Asylbewerber und geduldete Migranten gelten, unter anderem indem er

(a) Rechtsvorschriften auf Länder- und Kommunalebene aufhebt, durch die **Asylbewerber und Personen, denen eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung** gewährt wurde, gezwungen werden, in **Gemeinschaftsunterkünften** zu leben;

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf sicherzustellen, dass die Rechte von Nichtstaatsangehörigen de jure und de facto in vollem Umfang für Asylbewerber und „geduldete“ Migranten gelten, unter anderem indem er sicherstellt, dass **Asylbewerber ihr Recht auf Bildung und medizinische Versorgung** uneingeschränkt ausüben können;

(UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2015, CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziffer 18)

Der Sonderberichterstatter empfiehlt nachdrücklich, dass die Regierung sicherstellen soll, dass Unterkünfte für Asylsuchende diesen **zumutbare Lebensbedingungen** bieten, einschließlich des Zugangs zu Bildung und Gesundheitsdiensten.

*(UN-Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen von Rassismus, 2010, A/HRC/14/43, Add. 2, Ziff. 82)**

Der Sonderberichterstatter empfiehlt, dass die Regierung die aktuellen Bedingungen von **Unterkünften für Asylsuchende** prüfen soll, um sicherzustellen, dass diese Zentren eine **menschenwürdige Unterkunft** bieten und dass die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Asylbewerbern eingehalten werden.

*(UN-Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen von Rassismus, 2010, A/HRC/14/43, Add. 2, Ziff. 83)**

6.2.7 Aufnahmebedingungen

Obwohl er diese Herausforderungen versteht, unterstreicht der Menschenrechtskommissar die Bedeutung, stets Aufnahmebedingungen zu gewährleisten, die mit den Menschenrechtsstandards vereinbar sind. Insbesondere ruft er die Behörden auf, landesweit **verbindliche Mindeststandards für das Betreiben von Aufnahmeeinrichtungen** zu entwickeln, um zu gewährleisten, dass die Aufnahmebedingungen und die den Asylbewerbern zur Verfügung stehenden Dienste im ganzen Land den Menschenrechtsstandards entsprechen. Im Hinblick auf mutmaßliche Misshandlungen von Asylbewerbern in Aufnahmeeinrichtungen drängt der Menschenrechtskommissar die deutschen Behörden sicherzustellen, dass alle diese **Anschuldigungen prompt, angemessen und wirksam untersucht** werden.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 140)

Darüber hinaus ruft der Menschenrechtskommissar die Bundesregierung auf, die Bundesländer und Kommunen im Hinblick auf die **Kostentragung und die Umsetzung der Aufnahmebedingungen** besser zu unterstützen. Er lenkt außerdem die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit, weitere Schritte in Bezug auf den **Zugang zu medizinischer Versorgung** für Asylbewerber zu ergreifen, z. B. auf Basis der Modelle, die bereits in den Bundesländern Hamburg und Bremen praktiziert werden. Generell sollten der verbesserten Identifizierung von Personen in schutzbedürftigen Situationen und der Gewährleistung von Maßnahmen, die ihren Bedürfnissen entsprechen und ihnen Schutz sichern, größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 141)

6.3 Auslieferung und Abschiebung

6.3.1 Non-Refoulement

Den Mahnungen der Vertragsorgane und der Vereinten Nationen Rechnung tragen und, soweit erforderlich, deren Empfehlungen umsetzen, indem alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass keine von Auslieferung oder Abschiebung betroffene Person der **Gefahr der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** ausgesetzt ist.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.125, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Weiterhin sicherstellen, dass keine Person der Gefahr der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt ist, wenn **illegale Migranten/innen ausgeliefert oder abgeschoben** werden.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.188, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass Asylbewerber nicht in Länder zurückgeschickt werden, wo sie der Verfolgung ausgesetzt sind.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.195, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass niemand, auch keine **terrorismusverdächtige Person**, im Falle der Auslieferung oder Abschiebung der Gefahr von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt ist.

(UN-Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 12)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat zu prüfen, in die innerstaatliche Rechtsordnung eine Regelung aufzunehmen, die es ausdrücklich untersagt, eine Ausweisung, Rückführung, Auslieferung oder Überstellung in Fällen durchzuführen, in denen gewichtige Gründe dafür bestehen, dass die jeweilige Person der **Gefahr des Verschwindenlassens** unterliegt. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat zudem auf, die **Rücknahme seiner Erklärung zu Artikel 16 des Abkommens** zu prüfen, und empfiehlt dem Vertragsstaat zu gewährleisten, dass der Grundsatz des non-refoulement in der Praxis in einer Weise umgesetzt wird, die den in der oben genannten Bestimmung gesetzten Standards entspricht und den höchstmöglichen Schutz vor Verschwindenlassen bietet.

(UN-Ausschuss über das Verschwindenlassen, 2014, CED/C/DEU/CO/1, Ziff. 15)

Eine **individuelle Risikobewertung** sollte angefordert werden um erzwungene Rückführungen von Ausländern/innen, insbesondere in den Fällen, in denen Ausländern/innen politisches Asyl ersuchen. Das **Risiko von Verfolgung und Diskriminierung in den Herkunftsländern** sollte untersucht und wesentliche wirtschaftliche und soziale Rechte Berücksichtigung finden.

*(UN-Arbeitsgruppe über willkürliche Haft, 2012, A/HRC/19/57, Add. 3, Ziff. 68 (g))**

Der Menschenrechtskommissar wiederholt den Aufruf seines Vorgängers an die deutsche Regierung, von **Zwangsrückführungen** abzusehen, insbesondere von

Roma in den Kosovo, die das Leben und die persönliche Sicherheit der Rückkehrer gefährden würden.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 143)

6.3.2 Diplomatische Zusicherung

Der Vertragsstaat sollte anerkennen, dass es umso unwahrscheinlicher ist, dass die konkrete Gefahr einer solchen Behandlung durch diplomatische Zusicherungen vermieden werden kann, je systematischer die Praxis der Folter ist, mögen die eventuell vereinbarten Follow-Up-Kontrollen auch noch so streng sein. Zudem sollte der Vertragsstaat bei der Verwendung solcher Zusicherungen größte Vorsicht walten lassen und eindeutige und **transparente Verfahren** einführen, die eine **angemessene justizielle Überprüfung** ermöglichen, bevor eine Person abgeschoben oder ausgeliefert wird, sowie **wirksame Instrumente zur Überwachung des Schicksals von Betroffenen** schaffen.

(UN-Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 12)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sowohl bei Auslieferungen als auch bei Abschiebungen auf die Einholung und die Annahme diplomatischer Zusicherungen von Staaten zu **verzichten**, bei denen **gewichtige Gründe zu der Annahme** bestehen, dass Personen bei ihrer Rückkehr dorthin der **Gefahr von Folter oder Misshandlungen** ausgesetzt wären, da solche Zusicherungen im Rückkehrfall keinen Schutz dieser Personen vor Folter oder Misshandlungen garantieren, selbst wenn sich an die Rückkehr ein Monitoringprozess anschließt.

(UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 25)

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um zu gewährleisten, dass diplomatische Zusicherungen konsequent, **mit höchster Sorgfalt überprüft** und in Fällen, in denen gewichtige Gründe dafür bestehen, dass die jeweilige Person der **Gefahr des Verschwindenlassens** unterliegt, nicht akzeptiert werden.

(UN-Ausschuss über das Verschwindenlassen, 2014, CED/C/DEU/CO/1, Ziff. 17)

6.3.3 Abschiebungsgewahrsam

Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe,

- (a) die Anzahl inhaftierter Asylbewerber – auch die Betroffenen in den „Dublin-Fällen“ – und die **Dauer** ihrer Abschiebungshaft zu begrenzen und dabei die **Richtlinie 2008/115/EG** der Europäischen Union⁴¹ einzuhalten;
- (b) sicherzustellen, dass **unabhängige und qualifizierte medizinische Fachkräfte** medizinische **Pflichtuntersuchungen** und systematische Überprüfungen auf psychische Erkrankungen oder Traumatisierungen aller Asylbewerber,

⁴¹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008L0115:DE:NOT>.

einschließlich der „Dublin-Fälle“, durchführen, sobald diese in den Gewahrsamseinrichtungen der Länder eintreffen;

(c) eine **medizinisch-psychologische Untersuchung** und ein entsprechendes Gutachten durch einen speziell geschulten unabhängigen Gesundheitsexperten zu veranlassen, wenn bei der persönlichen Anhörung durch die Asylbehörden **Hinweise auf Folter oder Traumatisierung** zu Tage getreten sind; und

(d) in allen Gewahrsamseinrichtungen für eine angemessene, **von den Untersuchungshaftgefangenen getrennte Unterbringung** von inhaftierten Asylbewerbern, insbesondere weiblichen Abschiebungshäftlingen, zu sorgen.

(UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 24)⁴²

Der CPT fordert die deutschen Behörden auf, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die **Abschiebungshaft in allen Bundesländern** (einschließlich Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen) durch spezielle Vorschriften, die dem **besonderen Status der Abschiebungshäftlinge** Rechnung tragen, geregelt wird.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 33)

Zudem bekräftigt der CPT seine Empfehlung, dass die Behörden Baden-Württembergs, Bayerns und Sachsens die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass **Abschiebungshäftlinge in eigens für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen** untergebracht werden, die die in dem 7. und 19. Allgemeinen Bericht des Ausschusses genannten Kriterien⁴³ erfüllen. Diese Maßnahmen sollten auch von den Behörden der anderen Bundesländer, die noch keine Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer geschaffen haben, ergriffen werden.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 33)

Der CPT empfiehlt, bis zur Schaffung von besonderen Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer in den Justizvollzugsanstalten Leipzig, München-Stadelheim und Schwäbisch-Gmünd sowie ggf. in weiteren Einrichtungen anderer Bundesländer Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ganztagig ein **System der offenen Tür für alle Abschiebungshäftlinge** umgesetzt wird.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 40)

⁴² Hierzu hat die Bundesregierung im November 2012 Stellung genommen; Fundstelle: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CAT/cat_state_report_germany_5_2009_cobs_2011_reply_BReg2012_en.pdf

⁴³ 7. Bericht (1996) und 19. Bericht (2008-2009); <http://www.cpt.coe.int/en/docsannual.htm>

Der CPT empfiehlt den Behörden Bayerns und ggf. anderer Bundesländer, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abschiebungshäftlinge regelmäßig und oft (auf eigene Kosten) **telefonieren** dürfen.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 41)

Zudem empfiehlt der Ausschuss den Behörden Baden-Württembergs und Sachsens und ggf. anderer Bundesländer, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Abschiebungshäftlinge mindestens einmal wöchentlich für eine Stunde **Besuch** empfangen können.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 41)

Der CPT ermutigt die Behörden aller Bundesländer, das unmittelbar für Abschiebungshäftlinge zuständige **Personal speziell zu schulen**. Erstrebenswert ist auch, dass bestimmte Beschäftigte Unterricht in den am häufigsten gesprochenen **Fremdsprachen** erhalten.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 44)

Schließlich hat der CPT tiefgreifende Bedenken gegen die **Unterbringung minderjähriger irregulärer Migranten/innen in Justizvollzugsanstalten oder Gewahrsamseinrichtungen** für Ausländer. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz **Minderjährige** unter 16 Jahren grundsätzlich **nicht in Abschiebungshaft** genommen werden dürfen. Nach Auffassung des CPT sollte dieser Ansatz bei allen Minderjährigen (d. h. bis zum Alter von 18 Jahren) verfolgt werden.

(Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), 2011, CPT/Inf (2012) 6, Ziff. 34)

6.4 Einwanderungs- und Integrationspolitik

6.4.1 Allgemein

Rechtsvorschriften und die Praxis der Rechtsdurchsetzung in Bezug auf Migranten/innen und Asylbewerber/innen **in Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen und -standards** bringen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.28, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Programm und Politik mit dem **Ziel sozialer Inklusion** und des Zusammenhalts der gesamten Bevölkerung weiter stärken, mit besonderem Blick auf den Schutz der Rechte und legitimer Interessen von vulnerablen Gruppen und Minderheiten.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.57, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Den Sonderberichterstatte für die Menschenrechte von Migranten/innen einladen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.63, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Notwendige Maßnahmen treffen, um die **Stigmatisierung von Migranten/innen und Minderheiten** zu vermeiden, und dafür zu sorgen, dass sie nicht unter Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz leiden.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.118, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Den Einsatz zum **Schutz der Rechte von Migranten/innen** fortsetzen, mit besonderem Augenmerk auf Kinder von Migranten/innen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.183, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Bemühungen zur **Beseitigung stereotypischer Einstellungen** gegenüber Migranten/innen fortsetzen und Maßnahmen zu ihrem Schutz erweitern.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.189, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Den Schutz und die Förderung der Rechte von Migranten/innen fortsetzen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.191, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Den Schutz von Migranten/innen, Flüchtlingen und ihren Familien in Übereinstimmung mit internationalen Standards gewährleisten.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.194, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf sicherzustellen, dass die Rechte von Nichtstaatsangehörigen de jure und de facto in vollem Umfang für Asylbewerber und „geduldete“ Migranten gelten, unter anderem indem er seine bewusstseinsbildenden **Kampagnen** weiterverfolgt und **Toleranz und Verständnis zwischen verschiedenen Gemeinschaften sowie gegenüber Asylbewerbern** fördert.

(UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2015, CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziffer 18)

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle **Konzepte und Programme für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte** in dem Vertragsstaat **Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt** zugänglich sind und dass die Konzepte und Programme Ressourcen in den Muttersprachen der wichtigsten Migrantengemeinschaften beinhalten.

(UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung, 2015, CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 40)

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die **Geburtenregistrierung** schnellstmöglich für alle Kinder **unabhängig von der Rechtsstellung bzw. der Herkunft ihrer Eltern** möglich ist. Hierbei empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die zuständigen Behörden von der **Verpflichtung, die Informationen an die Einwanderungsbehörden weiterzuleiten**, zu befreien, wie dies bereits für Bildungseinrichtungen im Jahr 2011 geschehen ist.

(UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 29)

Einen offenen und kommunikativen Ansatz im Hinblick auf Gruppen verfolgen, die derzeit nicht unter das **Rahmenübereinkommen** fallen, darunter **Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit**, mit dem Ziel, den **Schutz** nach bestimmten Artikeln des Übereinkommens ggf. auf Angehörige dieser Gruppen zu **erweitern**;

(Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, 2010, ACFC/OP/III (2010)003, Ziff. 210 (s. 41))

Schließlich ruft der Menschenrechtskommissar die deutschen Behörden auf, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der **Integration anerkannter Flüchtlinge und anderer Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz** zu stärken und weiterhin eine Willkommenskultur für Flüchtlinge zu fördern. Ein wichtiger Aspekt ist der Ausbau der Sprachkurse, die so früh wie möglich beginnen sollten.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 146)

6.4.2 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für Menschen mit Migrationsgeschichte

Soziale Integration und Harmonie aktiv fördern und **Chancengleichheit für Minderheitengruppen und Migranten/innen** herstellen, um diesen ein menschenwürdiges Leben, die faire **Teilnahme am Arbeitsleben, Bildung, Gesundheitsfürsorge und soziale Sicherheit** zu gewährleisten.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.83, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Die Bemühungen intensivieren, ihre **Chancengleichheit im Hinblick auf Bildung und Zugang zu Arbeit** zu gewährleisten.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.116, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Sicherung des **gleichen Zugangs zur Arbeit, Wohnraum und Bildung** für ethnische Minderheiten, besonders für deren **weibliche Mitglieder**.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.180, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Schritte unternehmen um Minderheitengemeinschaften in Deutschland zu integrieren, indem ihr **Zugang zu Bildung, Wohnraum, Arbeit und Gesundheitsversorgung** gewährt wird.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.181, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen),*

2013, A/HRC/24/9/Add.1)

Die **Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte** von Migranten auf den Gebieten **Gesundheitsversorgung, Rechtsschutz, Soziales, Bildung, Wirtschaft und Arbeit** fortsetzen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.184, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Bemühungen zur Förderung von **Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund** und zu deren **Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben** in Deutschland fortsetzen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.190, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Weitere Schritte unternehmen, **Kinder mit Migrationshintergrund** in allen Bundesländern zu ermutigen **Hochschulbildung** anzustreben bzw. nach Verlassen der Schule einen **Beruf zu erlernen**.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.193, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in seinen bildungs-, beschäftigungs- und sozialpolitischen Maßnahmen und -programmen die Themen, mit denen Menschen mit Migrationshintergrund konfrontiert sind, aufzugreifen und dabei auch konkrete Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sind, die Menschen mit Migrationshintergrund **bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen**, und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften gegen rassistische **Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt** zu überwachen.

(UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 12)

Darüber hinaus legt der Ausschuss dem Vertragsstaat dringend nahe, **Daten über die Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch diese Menschen** auf der Grundlage ihrer eigenen Angaben zu erheben und macht in diesem Zusammenhang den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 20 über **Nichtdiskriminierung** (2009)⁴⁴ aufmerksam. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat außerdem, in seinen nächsten periodischen Bericht Angaben über die Arbeit des Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration aufzunehmen.

(UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 12)

Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur **Beseitigung der Diskriminierung** von Migrantinnen, Flüchtlings-, Asyl suchenden und Minderheiten

⁴⁴http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fGC%2f20&Lang=en. Deutsche Übersetzung abrufbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_Generel_Comment_20_2009_de.pdf.

angehörigen **Frauen** zu verstärken. Er ermutigt den Vertragsstaat, vorsorglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung dieser Frauen, und zwar sowohl in ihren Gemeinschaften als auch in der Gesellschaft als Ganzes, zu verhindern, um gegen sie gerichtete Gewalt zu bekämpfen und ihre Kenntnisse über die **Verfügbarkeit von sozialen Leistungen und Rechtsmitteln** zu verbessern und um sie mit ihren Rechten auf Gleichstellung und ein Leben ohne Diskriminierung vertraut zu machen. Darüber hinaus drängt der Ausschuss den Vertragsstaat, wirksame Maßnahmen zur **Eingliederung dieser Frauen in den deutschen Arbeitsmarkt** zu ergreifen. Außerdem fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, Diskriminierungen von Migrantinnen, Flüchtlings-, Asyl suchenden und Minderheiten angehörigen Frauen regelmäßig und umfassend zu untersuchen, statistische Daten über ihre Situation in Bezug auf ihre Beschäftigung, Bildung und Gesundheit und über alle Formen von Gewalt, denen sie möglicherweise ausgesetzt sind, zusammenzutragen und diese Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen.

(UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 60)

Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat nahe, die Probleme von **Migrantinnen**, die auf vielerlei Weise unter Diskriminierung leiden bei seiner **Beschäftigungspolitik** und in seinen Arbeitsmarktprogrammen **unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit** zu berücksichtigen.

(UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 38)

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Deutschland nicht in Einklang mit Artikel 19 Absatz 4 der Charta von 1961 steht, da ersichtlich **keine angemessenen Maßnahmen** ergriffen worden sind, sämtliche **Diskriminierungen im Hinblick auf Löhne und Gehälter sowie andere Beschäftigungs- bzw. Arbeitsbedingungen** in der Praxis zu beseitigen.

*(Europäischer Ausschuss für soziale Rechte, Artikel 19 Absatz 4, 2016, XX-4 (2015))**

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Deutschland aufgrund der Tatsache, dass **Wanderarbeitnehmer/innen** und ihre Familien (nicht EU-Bürger/innen) **wegen Inanspruchnahme von Sozialleistungen, wegen Obdachlosigkeit oder wegen Drogenmissbrauchs nach wie vor ausgewiesen** werden können, nicht in Einklang mit Artikel 19 Absatz 8 der Charta von 1961 steht.

*(Europäischer Ausschuss für soziale Rechte, Artikel 19 Absatz 8, 2016, XX-4 (2015))**

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Deutschland nicht in Einklang mit Artikel 19 Absatz 10 der Charta von 1961 steht, da die Nichteinhaltung von Artikel 19 Abs. 4, 6 und 8 auch selbständig erwerbstätige Wanderarbeitnehmer/innen betrifft.

*(Europäischer Ausschuss für soziale Rechte, Artikel 19 Absatz 10, 2016, XX-4 (2015))**

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Deutschland aufgrund der Tatsache, dass nicht nachgewiesen werden kann, dass **ausländische Staatsangehörige**, die sich **regelmäßig im Inland** aufhalten oder regulär dort arbeiten, im Hinblick auf **Zugang zu staatlicher Unterstützung** bei besonderen Schwierigkeiten nicht die gleiche Behandlung genießen wie deutsche Staatsangehörige, nicht in Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 der Charta von 1961 steht.

*(Europäischer Ausschuss für soziale Rechte, Artikel 13 Absatz 3, 2010, XIX-2 (2009))**

ECRI empfiehlt den deutschen Stellen, im **Nationalen Aktionsplan für Integration** die zwei Ziele einer wesentlichen Erhöhung der Anmelderaten von Kindern mit Migrationshintergrund in Vorschuleinrichtungen und der Anhebung des Ausbildungsstandards und der schulischen und interkulturellen Kompetenzen der Kinderbetreuer und Vorschullehrer klar festzulegen und zu quantifizieren; der Plan sollte auch die Maßnahmen beschreiben, die alle Bundesländer ergreifen sollten, um diese zwei Ziele zu erreichen.

(Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 2014, CRI (2014) 2, Ziff.86)

ECRI empfiehlt den Behörden, im **Nationalen Aktionsplan für Integration** das Ziel festzulegen und zu quantifizieren, **Kinder mit Migrationshintergrund** für die Dauer ihrer schulischen und universitären **Ausbildung** die erforderliche **Unterstützung** anzubieten, damit sie ihr Potenzial nutzen können. Die Maßnahmen, die von Ländern zur Umsetzung dieses Ziels eingesetzt werden, müssen konkretisiert werden.

(Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 2014, CRI (2014) 2, Ziff.89)

6.4.3 Teilhabe am politischen Leben

Der Sonderberichterstatter empfiehlt, dass die Regierung die **Einführung des Kommunalwahlrechts für Migranten/innen** prüft, die bereits geraume Zeit ihren Wohnsitz im Inland haben, um die Repräsentierung dieser Bevölkerungsgruppe in Stadträten und anderen kommunalen Gremien zu verbessern.

*(UN-Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen von Rassismus, 2010, A/HRC/14/43, Add. 2, Ziff. 85)**

Wie in Artikel 1.4 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung vorgesehen, empfiehlt der Sonderberichterstatter, dass besondere Maßnahmen getroffen werden, um eine angemessene **Vertretung von Personen mit einem Migrationshintergrund in staatlichen Institutionen** zu gewährleisten - vor allem in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, in politischen Institutionen und der Zivilverwaltung.

*(UN-Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen von Rassismus, 2010, A/HRC/14/43, Add. 2, Ziff. 86)**

6.4.4 Irreguläre Migration

Keine **Kriminalisierung** von Migranten/innen ohne Papiere und **administrative Haft** auf ein Minimum verringern.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.186, teilweise angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Die Entscheidung zur Beibehaltung **strafrechtlicher Sanktionen** gegen irreguläre Migration einer Überprüfung unterziehen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.187, teilweise angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Die Frage der **Verhältnismäßigkeit** bei der **Inhaftierung** von Ausländern/innen im Falle illegaler Einreise oder illegaler Grenzüberschreitung, gekoppelt mit hoher **strafrechtlicher Sanktionierung**, sollte sorgfältig überprüft werden.

*(UN-Arbeitsgruppe über willkürliche Haft, Empfehlung Nr. 68 (f), 2012, A/HRC/19/57, Add. 3)**

Der Einsatz von **Alternativen zur Inhaftierung** von Ausländern/innen, die nicht in Besitz eines gültigen Visums sind oder deren Visum abgelaufen ist, sollte immer in Betracht gezogen werden.

*(UN-Arbeitsgruppe über willkürliche Haft, Empfehlung Nr. 68 (e), 2012, A/HRC/19/57, Add. 3)**

6.4.5 Familiennachzug

In Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf die vorrangige Berücksichtigung seines Wohls (Art. 3 Abs. 1)⁴⁵ empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat Kindern ausländischer Staatsangehöriger ein gesetzlich festgelegtes Recht auf Familienzusammenführung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zuspricht.

(UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 45)

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Deutschland aufgrund der Tatsache, dass:

das Erfordernis des **Vorliegens einer seit mindestens zwei Jahren vorhandenen befristeten Aufenthaltserlaubnis** für den Anspruch auf Familienzusammenführung zu eng gefasst ist, und

das Erfordernis für Ehepartner und Kinder über 16 Jahre, **Kenntnisse der deutschen Sprache bei Antragstellung zum Familiennachzug** nachzuweisen, ein Hindernis für die Familienzusammenführung darstellt,

nicht im Einklang mit Artikel 19 Absatz 6 der Charta von 1961 steht.

*(Europäischer Ausschuss für soziale Rechte, Artikel 19 Absatz 6, 2016, XX-4 (2015))**

Der Menschenrechtskommissar drängt die deutschen Behörden sicherzustellen, dass **Flüchtlinge und andere Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz** ihr **Recht auf Familienzusammenführung** vollumfänglich wahrnehmen können, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und den Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats in diesem

⁴⁵ http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f14_&Lang=en

Bereich. Insbesondere lenkt der Menschenrechtskommissar die Aufmerksamkeit der deutschen Behörden auf die dringende Notwendigkeit, die **Wartezeiten für den Erhalt eines Visums** zu reduzieren. In dieser Hinsicht begrüßt er die von der Regierung im Mai 2015 angekündigte Einrichtung vereinfachter Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung für Syrer.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 147)⁴⁶

6.4.6 Integration und Einbürgerung

Überprüfen, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sein können, um die **stärkere Integration von Migrantengruppen** zu fördern.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.115, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

ECRI empfiehlt Deutschland, jede **Verpflichtung zur Teilnahme an Sprach- und Orientierungskursen** oder Sprach- und Orientierungstests zuallererst durch Anreize und Belohnungen zu ergänzen, und Sanktionen auf jene Fälle zu beschränken, bei denen diese motivierenden Maßnahmen gescheitert sind und eine Integration ohne Teilnahme an diesen Maßnahmen unwahrscheinlich ist.

(Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 2014, CRI (2014) 2, Ziff.75)

ECRI empfiehlt den Bundesbehörden und den Bundesländern, alle strategischen und operativen Ziele des **Nationalen Aktionsplans für Integration** durch **Zielvorgaben** zu ergänzen, und dass die Bundesländer und kommunalen Stellen anhand von Zielvorgaben die Maßnahmen dokumentieren, deren Annahme sie planen, um diese Ziele bei allen Angelegenheiten zu erreichen, die in die Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis der Bundesländer fallen.

(Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 2014, CRI (2014) 2, Ziff.81)

6.5 Rassismus

6.5.1 Effektive Bekämpfung rassistischer Straftaten

Bemühungen im Kampf gegen Rassismus fortsetzen, insbesondere die institutionellen Kapazitäten verstärken, um rassistisch motivierte Verbrechen zu **dokumentieren und zu untersuchen**.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.82, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

⁴⁶ Siehe hierzu die Kommentare der deutschen Bundesregierung, S. 7; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/Bericht_Menschenrechtskommissar_Deutschland_2015_Kommentar_Bundesregierung_de.pdf.

Weitere rechtliche und praktische Maßnahmen, um durch Rassismus motivierten Hass und Straftaten **entgegenzuwirken**.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.83, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Den Kampf gegen rassistisch motivierte Gewalt und Verbrechen verstärken.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.84, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Alle notwendigen **Schritte gegen das Wiederaufkommen des Nazismus** unternehmen, um die Wurzel aller rassistisch motivierten Straftaten zu beseitigen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.86, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Maßnahmen erhöhen zur **Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit** und andere damit zusammenhängende Kriminalität.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.93, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Weitere Maßnahmen ergreifen, um die **Wirksamkeit gesetzlicher Vorschriften** zu erhöhen und alle Vorwürfe von rassistisch motivierten Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, mit dem Ziel die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.94, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten sowie **Volksverhetzung** fortsetzen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.100, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Dem **Schutz der Opfer** von derart rassistisch motivierten Straftaten **mehr Priorität** beimessen und dafür Sorge tragen, dass die Aufstachelung zum rassistischem Hass kriminalisiert wird und wirksame strafrechtliche Sanktionen vorhanden sind.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.101, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Anschuldigungen von rassistisch motivierten Vorfällen gegen Angehörige von Minderheiten untersuchen und **Straf- und Abhilfemaßnahmen** ergreifen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.102, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Die **Rechtsdurchsetzung** insgesamt weiter stärken, um effektiv alle Formen rassistischer Straftaten und Volksverhetzung zu bekämpfen sowie das **öffentliche Bewusstsein** hierfür zu steigern.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.107, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Bemühungen zur Verhinderung und zur **strafrechtlichen Ahndung rassistisch motivierter Gewalttaten** gegen Angehörige der Roma / Sinti, muslimischer, jüdischer Gemeinschaften sowie gegen deutsche Staatsangehörige ausländischer Herkunft verstärken

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.117, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Sicherstellen, dass der **Prozess der NSU beobachtet** wird und dass alle Anschuldigungen gegen die NSU untersucht werden.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.143, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Sicherstellen, dass **Gewalttäter**, auch und gerade bei Opfern nicht-deutscher Herkunft, **identifiziert** und mit der vollen Reichweite des Gesetzes verfolgt werden.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.148, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Was die NSU-Ermittlungen angeht, legt der Ausschuss dem Vertragsstaat dringend nahe,

(a) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit bei den noch nicht abgeschlossenen **NSU-Ermittlungen** die **rassistischen Beweggründe für die begangenen Morde** klar identifiziert werden, und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausmaß und die Reichweite der NSU-Bewegung, ihrer Verbindungen und der Bedrohung, die sie möglicherweise weiterhin darstellt, aufzudecken;

(b) die **notwendigen Schritte gegen** alle Mitarbeiter der **Strafverfolgungsbehörden** zu unternehmen, die **für die Begehung diskriminierender Handlungen**,

insbesondere gegen die Opfer und deren Verwandte, während der NSU-Ermittlungen verantwortlich waren.

Unter Bekräftigung seiner vorangegangenen Schlussbemerkungen (Rdnr.18) und als Garantie der Nicht-Wiederholung legt der Ausschuss dem Vertragsstaat dringend nahe,

(c) parallel zu der Änderung des § 46 StGB Bestimmungen in die Polizeidienstvorschriften und die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren aufzunehmen, die ausdrücklich zur **Untersuchung und Dokumentierung aller rassistischen oder sonstigen diskriminierenden Beweggründe** verpflichten;

(d) das **Datenerhebungssystem** des Vertragsstaats **für Statistiken über Beschwerden bezüglich Hasskriminalität** unter anderem dadurch zu verbessern, dass sämtliche Strafverfolgungsbehörden dazu verpflichtet werden, alle Vorkommnisse dieser Art zu erfassen und den Bundesbehörden aufgeschlüsselt nach Muttersprachen, verbreitet gesprochenen Sprachen oder anderen Indikatoren ethnischer Vielfalt zu melden und diese Daten regelmäßig zu veröffentlichen;

(e) sicherzustellen, dass alle gegen Personengruppen, die des Schutzes durch das Übereinkommen bedürfen, gerichteten Handlungen aus dem Blickwinkel rassistischer Diskriminierung und mit Fokus auf die Opfer untersucht werden, und dabei **Daten zu Indikatoren von rassistischer Diskriminierung**, wie z. B. die Identität des Opfers und sonstige intersektionelle Kriterien wie Geschlecht und Religion, systematisch erfasst werden;

(f) **obligatorische Schulungen und Prüfungen für Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden im Bereich rassistischer Diskriminierung** und Maßnahmen zu deren Bekämpfung einzuführen und Beschwerden über Hasskriminalität zu melden und zu untersuchen;

(g) den **Anteil ethnischer Minderheiten bei Strafverfolgungsbehörden** auf Bundes- und Landesebene zu erhöhen.

(UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2015, CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff.10)

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf sicherzustellen, dass die Rechte von Nichtstaatsangehörigen de jure und de facto in vollem Umfang für Asylbewerber und „geduldete“ Migranten gelten, unter anderem indem er spezielle Maßnahmen ergreift, um den **Schutz von Asylbewerbern vor rassistischer Gewalt** sicherzustellen, u. a. durch die Untersuchung rassistisch motivierter Taten;

(UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2015, CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff. 18)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen, die der Ausschuss nach Artikel 14 des Übereinkommens am 26. Februar 2013 zu Mitteilung Nr. 48/2010, TBB-Türkischer Bund in Berlin/Brandenburg ./ Deutschland (der sogenannte Sarrazin-Fall), abgegeben hat, durchzuführen und über sie zu berichten. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat an die

Notwendigkeit wirksamer Reaktionen auf rassistische Hassreden in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 (2013) über die Bekämpfung rassistischer Hassreden.

(UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2015, CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff.19)

Der Vertragsstaat sollte konkrete Maßnahmen ergreifen, um die **Wirksamkeit seiner Gesetze** zu erhöhen und alle mutmaßlichen Fälle rassistisch motivierter Handlungen zu untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

(UN-Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 17)

In Bezug auf das Verhalten von Strafverfolgungsbeamten betont der Menschenrechtskommissar, dass **bei einem mutmaßlich rassistisch diskriminierenden Verhalten** seitens dieser Beamten **wirksame Ermittlungen** durchzuführen sind und dass das vermeintliche rassistische Motiv dieser Handlungen immer genau zu prüfen ist. Der Menschenrechtskommissar möchte die Aufmerksamkeit der deutschen Behörden auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lenken, in der wiederholt die positive Pflicht staatlicher Behörden bestätigt wurde, sachdienliche Ermittlungen durchzuführen, um mögliche rassistische Motive in Fällen von Gewaltanwendungen durch Strafverfolgungsbeamte aufzudecken. **Spezifische Anleitung und Schulung zu diesem Thema** sollten ebenfalls durch die **Ausbildung** und durch die laufende, systematische **Fortbildung aller Strafverfolgungsbeamten** angeboten werden.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 194⁴⁷)

ECRI empfiehlt den deutschen Stellen, ihr **System zur Erfassung und Nachverfolgung „rassistischer, fremdenfeindlicher und transphober“ Zwischenfälle** zu reformieren, um sicherzustellen, dass alle Fälle, die ein solches Motiv einschließen, erfasst werden (§ 12 der Allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 11).

(Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 2014, CRI (2014) 2, Ziff.56)

ECRI empfiehlt den deutschen Stellen, in allen Bundesländern **Kontaktstellen oder Kontaktpersonen in Polizeistationen und bei der Staatsanwaltschaft** einzurichten, um **Beschwerden** von Personen zu erfassen, die besonders schutzbedürftigen Gruppen angehören, und um **wirksame Ermittlungen** im Anschluss an solche Beschwerden durchzuführen.

(Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 2014, CRI (2014) 2, Ziff.63)

⁴⁷ Siehe hierzu die Kommentare der deutschen Bundesregierung, S. 11; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/Bericht_Menschenrechtskommissar_Deutschland_2015_Kommentar_Bundesregierung_de.pdf

6.5.2 Rassismus als strafschärfender Umstand

Siehe unter Politikfeld 8: Rechtspolitik

6.5.3 Rassismus in der öffentlichen Debatte

Der Menschenrechtskommissar drängt die deutschen Behörden und politischen Führungskräfte, alle Fälle von **Hassrede und Hassverbrechen konsequent und unmissverständlich zu verurteilen** und sich jeder Rhetorik zu enthalten, die bestimmte gesellschaftliche Gruppen stigmatisiert. Der Menschenrechtskommissar wiederholt des Weiteren, dass die Benutzung von Hassrede und die Teilnahme an rassistischen Aktivitäten Grundlage für schwere, abschreckende **Disziplinarmaßnahmen** sein sollten, die **Abgeordneten** von den Parlamenten und den politischen Parteien auferlegt werden sollten.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 191)⁴⁸

6.5.3.1.1 Rassistische Propaganda in den Medien und im Internet

Die Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Volksverhetzung erhöhen, insbesondere durch Einführung und Strafbewehrung **eines Verbots von Äußerungen, die Hass gegenüber Religionen und ethnischen Gruppen schüren**, insbesondere im Zusammenhang mit **Wahlkampagnen**.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.79*, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)

Wirksame Maßnahmen ergreifen, um die **Verbreitung von rassistischen und fremdenfeindlichen Äußerungen über das Internet und über die Medien** zu verhindern.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.88*, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)

Alle notwendigen Maßnahmen verstärken, um effektiv die **Aufstachelung zu Hass und rassistischer Propaganda**, vor allem über das **Internet**, zu verbieten und zu verhindern, unter anderem durch Sicherstellung eines Problembewusstseins auf Bundes- wie auch auf Länderebene.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.98*, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)

Wirksame rechtliche Maßnahmen zur **Verhütung und Bekämpfung** der Verbreitung von **rassistischer, fremdenfeindlicher und islamophober Propaganda**,

⁴⁸ Siehe hierzu die Kommentare der deutschen Bundesregierung, S. 11; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/Bericht_Menschenrechtskommissar_Deutschland_2015_Kommentar_Bundesregierung_de.pdf

insbesondere
in der Presse und im Internet ergreifen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.99, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Bemühungen erhöhen, um **Volksverhetzung und rassistische Propaganda** auch im Internet zu verbieten und zu verhindern, und das **öffentliche Bewusstsein** für dieses Thema zu erhöhen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.105, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Trend und / oder die Verbreitung von Stereotypen, die geeignet sind, der **Diskriminierung von Migranten**, insbesondere von **Migranteninnen**, Vorschub zu leisten, **durch die Medien und durch Vertreter des Staates** zu verhindern.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.114, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Erhöhter Einsatz bei Förderung und Schutz von Religions- und Weltanschauungsfreiheit, insbesondere mittels präventiver Maßnahmen gegen **Volksverhetzung, rassistische Propaganda** und sog. **ethnic profiling**.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.151, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Der Vertragsstaat sollte die notwendigen Schritte unternehmen, um **Hassreden und rassistische Propaganda insbesondere im Internet** zu verbieten und zu verhindern. Er sollte auf Bundes- und Länderebene seine Aufmerksamkeit gegenüber Hassreden und rassistischer Propaganda, insbesondere vonseiten rechtsextremistischer Vereinigungen oder Gruppierungen, erhöhen.

(UN-Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 18)

Der Sonderberichterstatter empfiehlt, dass sich die **Medien** in eine autonome und unabhängige Diskussion über ihre **Rolle bei der Beseitigung von Vorurteilen** einbringen und sicherstellen, dass es keine Perpetuierung von Stereotypen in Bezug auf Minderheiten gibt. Insbesondere Printmedien sollten sich, in Zusammenarbeit mit Universitäten, ernsthaft um **verbesserte Aus- und Fortbildung** für ihre Mitarbeitenden bemühen, damit **hohe Verhaltensstandards und Sensibilität** bei Fragen im Zusammenhang mit Rassismus gewährleistet sind.

*(UN-Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen von Rassismus, 2010, A/HRC/14/43, Add. 2, Ziff. 79)**

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, zur weiteren Verbesserung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens folgende Maßnahme zu ergreifen: gezielte Maßnahmen gegen die **Verbreitung von Vorurteilung und rassistischer Sprache** in bestimmten **Medien, im Internet und in Sportstätten** treffen.

(Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, 2010, ACFC/OP/III (2010)003, Ziff. 210 (S. 41))

6.5.3.1.2 Verbot rassistischer Organisationen

Der Sonderberichterstatter empfiehlt: Die Regierung soll die **§§ 84 und 85 des Strafgesetzbuches** und Artikel 4 (b) des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung weiterhin zur Anwendung bringen, mit dem Ziel Organisationen, die rassistische Diskriminierung verbreiten und schüren, für illegal zu erklären und zu verbieten.

*(UN-Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen von Rassismus, 2010, A/HRC/14/43, Add. 2, Ziff. 77 (f))**

6.5.4 Strategieentwicklung und Maßnahmen gegen Rassismus

Die umfassende **Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus** stärker vorantreiben.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.52, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Die Bemühungen im Kampf gegen Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere gegen Muslime, Einwanderer und Menschen afrikanischer Abstammung zu intensivieren, und fordert **hohe Staatsbeamte/innen und Politiker/innen** auf, eine **klare Position gegen rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Volksverhetzung** einzunehmen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.97, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Den Kurs im Hinblick auf den Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus beibehalten, insbesondere indem **geeignete Bildungsformate über die Gefahren von Extremismus und rassistischen Ideologien** vorgehalten wird und auf die Verhinderung von Radikalisierung bei Individuen mit Hang zu extremistischen Gruppierungen hingewirkt wird.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.76, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Eine umfassende Strategie zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung in weiterem Sinne, d.h. nicht nur beschränkt auf rechte Ideologien, die auch die **indirekte, strukturelle und institutionelle Diskriminierung** im Blick hat.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.77, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Bemühungen fortsetzen, um Rassismus, rassistische Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen durch **Maßnahmen, die zu gesellschaftlicher Harmonie beitragen**.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.78, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Die **Reichweite und Effektivität der Maßnahmen** im Kampf gegen und zur Verhinderung von Rassismus verbessern, damit sämtliche Rechte von Migranten/innen und Minderheiten effektiv gewahrt werden.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.80, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Die Bemühungen im Kampf gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundene Formen der Intoleranz, insbesondere **leichte und subtile Formen von Rassismus** fortsetzen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.81, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Effektive Maßnahmen ergreifen, um jegliche Erscheinung von Diskriminierung und Rassismus zu unterbinden.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.85, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Rassistische Diskriminierung bekämpfen, indem eine **umfassende Strategie** verabschiedet wird, die ebenso **indirekte, strukturelle und institutionelle Diskriminierung** beinhaltet.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.87, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Verstärkung der Maßnahmen gegen rassistische und diskriminierende Handlungen, die sich in den letzten Jahren in Deutschland ereignet haben.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.89, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Eine **umfassende Strategie** für den Umgang mit Fragen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung beschließen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.90, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Alle erforderlichen Maßnahmen treffen, **um fremdenfeindliche Aktivitäten rechtsextremer Gruppen** zu verhindern, sowie Vorurteile und negative Stereotypen mit dem Ziel der Beseitigung aller Formen der Diskriminierung gegenüber Einwanderern zu bekämpfen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.92, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und verwandten Phänomenen **verstärken**.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.95, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Fortsetzung der Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.96, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Bemühungen erhöhen, um Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, rassistischer und religiöser Intoleranz entgegenzutreten.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.103, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Besonderes Augenmerk auf **die Durchsetzung von Gesetzen gegen rassistische Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt**, die Entwicklung einer **umfassenden Antidiskriminierungs-Gesetzgebung** und den Entwurf einer umfassenden Politik, um die effektive Umsetzung der Grundsätze der Gleichheit aller und der Nichtdiskriminierung zu gewährleisten.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.104, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Die Bemühungen zum **Schutz der Rechte aller Teile der Gesellschaft**, inklusive **ausländischer Staatsangehöriger**, fortsetzen durch Vorgehen gegen alle Formen von Hass und Diskriminierung.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.106*, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)

Alle Formen von **Diskriminierung und Rassismus im Sport** bekämpfen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.108*, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)

Überprüfen, welche **weiteren Maßnahmen** erforderlich sein können, um rassistischer Diskriminierung und rassistisch motivierter Gewalt entgegenzutreten.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.115*, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)

Unter Bekräftigung seiner früheren Empfehlung (Rdnr.15) legt der Ausschuss dem Vertragsstaat dringend nahe, durch Kampagnen in Bildungseinrichtungen aller Ebenen, in der Öffentlichkeit und in den Medien **ein Bewusstsein für den Begriff der rassistischen Diskriminierung und deren Auswirkung auf die Opfer** zu schaffen.

(UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2015, CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziffer 7)

Im Lichte seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 (2013) über die Bekämpfung rassistischer Hassreden bekräftigt der Ausschuss seine frühere Empfehlung (Rdnr.16) und empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, seinen **politischen Willen zur Förderung von Verständnis und Toleranz zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den verschiedenen ethnischen Gruppen** in seinem Reden und Handeln klar zum Ausdruck zu bringen, wenn er sich mit Fragen befasst, die ethnische Minderheiten in seiner Bevölkerung betreffen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner,

(a) seine Bemühungen zu verstärken und alle verfügbaren Mittel zu nutzen, um der Rassismuskultur entgegenzutreten, insbesondere indem er **rassistische Äußerungen von politischen Führungspersonlichkeiten, Hoheitsträgern und Personen des öffentlichen Lebens** entschieden verurteilt, auch durch die Einleitung von Strafverfahren;

(b) eine umfassende Strategie auszuarbeiten, die **obligatorische Schulungen** umfasst, um bei **Polizisten, Staatsanwälten und Richtern** ein besseres Verständnis des **Phänomens der rassistischen Diskriminierung und der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung** zu erreichen und sicherzustellen, dass in Bezug auf alle Handlungen, die rassistisch motiviert sein könnten, wirksam ermittelt wird und gegebenenfalls Anklage erhoben und eine Strafe verhängt wird;

(c) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung **rassistischer Handlungen und Erscheinungsformen im Internet** zu bekämpfen, beispielsweise durch das Sperren von Webseiten, die sich dem Aufreizen zu rassistischer Diskriminierung und rassistischem Hass verschrieben haben.

(d) in seinem nächsten Staatenbericht **statistische Angaben zu Tendenzen** im Bereich rassistischer Hassreden und Gewalt, einschließlich islamophober Tendenzen, zu machen, um eine Bewertung der Auswirkungen der vom Vertragsstaat zur Bekämpfung rassistischer Hassreden getroffenen Maßnahmen zu ermöglichen.

(UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2015, CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff. 9)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine **bewusstseinsbildenden Maßnahmen** für die Öffentlichkeit, **Angehörige des öffentlichen Diensts** und Mitarbeiter der Strafverfolgungs-behörden **im Bereich Islamophobie** zu verstärken und die Toleranz zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen seiner Bevölkerung zu fördern, auch im Bereich der Intersektionalität von ethnischer Zugehörigkeit und Religion sowie Geschlecht und sexueller Ausrichtung.

(UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2015, CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff. 16)

Im Lichte der Resolution 68/237 der Generalversammlung, mit der die **Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung** für den Zeitraum 2015 bis 2024 verkündet wurde, sowie der Resolution 69/16 über das Aktivitäten-Programm für die Durchführung der Internationalen Dekade empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, geeignete Maßnahmen und Strategien auszuarbeiten und umzusetzen. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten Bericht genaue Angaben über die konkreten in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen zu machen und dabei die Allgemeine Empfehlung Nr. 34 (2011) über die rassistische Diskriminierung von Menschen afrikanischer Abstammung zu berücksichtigen.

(UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2015, CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff. 21)

Der Sonderberichterstatter empfiehlt, das Verständnis von Rassismus sowohl im rechtlichen Rahmen als auch in der Praxis über die **Fokussierung auf rechtsgerichteten Extremismus hinaus** und hin zu einem **umfassenden Verständnis von Rassismus**, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erweitern, im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung.

*(UN-Sonderberichterstatter über zeitgenössischen Formen von Rassismus, 2010, A/HRC/14/43, Add. 2, Ziff. 68 (a))**

Der **Nationale Aktionsplan gegen Rassismus** soll durch **Beteiligung der Zivilgesellschaft und die Interessenverbände von Migranten/innen** gestärkt werden. Insbesondere soll der Aktionsplan den Fokus auf strukturelle Diskriminierung, Gesetzesreformen und auf den Bedarf zur Durchsetzung der Antidiskriminierungs-Gesetzgebung legen.

*(UN-Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen von Rassismus, 2010, A/HRC/14/43, Add. 2, Ziff. 68 (e))**

ECRI empfiehlt den deutschen Behörden, eine Verpflichtung in das Recht aufzunehmen, die **öffentliche Finanzierung von Organisationen, einschließlich politischer Parteien**, einzustellen, die sich für Rassismus einsetzen (§ 16 der Allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 7).

(Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 2014, CRI (2014) 2, Ziff.19)

ECRI empfiehlt den deutschen Behörden, **in allen Bundesländern eine unabhängige Stelle für die Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung** einzurichten oder sicherzustellen, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf dem gesamten Hoheitsgebiet von Deutschland alle Aufgaben und Zuständigkeiten erbringt, die in Grundsatz 3 der Allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 2 über Fachorgane vorgesehen sind.

(Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 2014, CRI (2014) 2, Ziff.22)

ECRI empfiehlt den deutschen Behörden, ihren **Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus**, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und damit verbundene Intoleranz zu **aktualisieren und diesen in den Nationalen Aktionsplan für Integration aufzunehmen**, um sicherzustellen, dass er die gleiche Unterstützung erfährt wie dieser.

(Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 2014, CRI (2014) 2, Ziff.70)

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, zur weiteren Verbesserung der **Umsetzung des Rahmenübereinkommens** folgende Maßnahme zu ergreifen: Rassismus in seinen vielfältigen Ausprägungen weiterhin entschieden bekämpfen.

(Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, 2010, ACFC/OP/III (2010)003, Ziff. 210 (S. 41))

Vor dem Hintergrund steigender Manifestationen von Rassismus und Intoleranz in Deutschland ruft der Menschenrechtskommissar die deutschen Behörden auf, ihre Bemühungen bei der Bekämpfung dieser Phänomene auszuweiten. Zwei allgemeine Paradigmenwechsel, bei denen die deutschen Behörden führend sein sollten, erscheinen diesbezüglich erforderlich. Erstens sollte **der Ansatz zur Bekämpfung von Rassismus signifikant ausgeweitet** werden, von einem Ansatz, der sich nahezu ausschließlich auf die Aktivitäten extremistischer und vor allem rechtsextremer organisierter Gruppen konzentriert, hin zu einem Ansatz, der die Realität widerspiegelt, in der Rassismus, einschließlich rassistisch motivierter Straftaten, häufig von Personen begangen werden, die überhaupt keine Verbindung zu diesen Gruppen haben. Zweitens sollten die deutschen Stellen sich eingehender mit der Frage befassen, inwieweit **strukturelle Formen von Rassismus** die **Strafverfolgungsbehörden** daran hindern, den Minderheiten in Deutschland professionelle Dienste bereitzustellen.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 189)⁴⁹

Der Menschenrechtskommissar ruft die deutschen Behörden auf, ihre **Gesetzgebung gegen rassistischer Diskriminierung und rassistische Hassrede** zu überarbeiten, um zu gewährleisten, dass sie die erforderlichen Instrumente für einen wirksamen Umgang mit diesen Phänomenen enthält. Insbesondere lenkt er die Aufmerksamkeit der deutschen Behörden auf die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die Opfer von Diskriminierung durch staatliche Behörden den Schutz erhalten, der vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorgesehen ist.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 195)⁵⁰

Darüber hinaus wiederholt der Menschenrechtskommissar die Bedeutung **umfassender**, nach Gründen, wie z. B. ethnische Abstammung, **aufgeschlüsselter Daten**, um effektiv gegen Rassismus und Diskriminierung vorgehen zu können. Der Menschenrechtskommissar ruft die deutschen Behörden auf, ein System für die Erfassung derartiger Daten einzuführen, unter gebührender Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit, der informierten Einwilligung und der freiwilligen Selbstidentifizierung von Personen, die einer bestimmten Gruppe angehören. Die Studie „Ethnic statistics and data protection in the Council of Europe countries“, veröffentlicht von ECRI im Jahr 2007, bietet diesbezüglich nützliche Hinweise.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 196)⁵¹

Der Menschenrechtskommissar möchte betonen, dass die Beurteilung des **Nationalen Aktionsplans 2008 gegen Rassismus**, die gegenwärtig geplant wird, eine gute Gelegenheit für Deutschland darstellt, seine Gesetzgebung und Politik gegen Rassismus und Intoleranz zu überarbeiten und diese Empfehlungen zu berücksichtigen. Er appelliert an die Behörden, diese Beurteilung so bald wie möglich durchzuführen, und fordert Deutschland auf, die Möglichkeit einer Aufnahme dieses Plans in einen Nationalen Aktionsplan für die Förderung und den systematischen Schutz der Menschenrechte zu erwägen.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 197)⁵²

⁴⁹ Siehe hierzu die Kommentare der deutschen Bundesregierung, S. 11; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/Bericht_Menschenrechtskommissar_Deutschland_2015_Kommentar_Bundesregierung_de.pdf

⁵⁰ Siehe hierzu die Kommentare der deutschen Bundesregierung, S. 11; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/Bericht_Menschenrechtskommissar_Deutschland_2015_Kommentar_Bundesregierung_de.pdf

⁵¹ Siehe hierzu die Kommentare der deutschen Bundesregierung, S. 11; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/Bericht_Menschenrechtskommissar_Deutschland_2015_Kommentar_Bundesregierung_de.pdf

⁵² Siehe hierzu die Kommentare der deutschen Bundesregierung, S. 11; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/Bericht_Menschenrechtskommissar_Deutschland_2015_Kommentar_Bundesregierung_de.pdf

6.5.5 Gegen Sinti und Roma gerichteter Rassismus und rassistische Diskriminierung

Berücksichtigen welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um rassistischer Diskriminierung und **rassistisch motivierter Gewalt** entgegenzuwirken.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.115, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Unmittelbare und positive Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber den Sinti und Roma-Gemeinschaften, beim **Zugang zu Wohnraum, Bildung, Beschäftigung und Gesundheitswesen** ergreifen.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.120, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Ferner Programme im Hinblick auf die soziale Integration von Sinti und Roma-Gemeinschaften verabschieden, in dem ihnen **Zugang zu Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnen und Gesundheitsversorgung** gewährt wird.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.179, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Der Ausschuss erinnert an seine vorangegangenen Schlussbemerkungen (Rdnrn.21 und 27) und empfiehlt dem Vertragsstaat im Lichte seiner Allgemeinen Empfehlungen Nrn. 27 (2000) über die Diskriminierung der Roma und 32 (2009) über die Bedeutung und den Umfang von Sondermaßnahmen in dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, sicherzustellen, dass **spezielle Maßnahmen und Programme zugunsten der Roma**, einschließlich Roma-Migranten der letzten drei Jahrzehnte, ergriffen werden. Diese sollten Folgendes umfassen:

- (a) einen umfassenden Maßnahmenplan, der – mit hinreichenden Mitteln und Überwachungsmöglichkeiten ausgestattet – darauf ausgerichtet ist und dahingehend umgesetzt wird, den **diskriminierungsfreien Zugang der Roma zu Wohnraum, Bildung, zum Arbeitsmarkt und zu medizinischer Versorgung** sicherzustellen;
- (b) die Aufnahme aller Aspekte der Minderheitenrechte in Strategien zur Bekämpfung der Benachteiligung der Roma, unter anderem im Hinblick auf den **Schutz und die Förderung ihrer Identität, Sprache und Kultur** sowie die Garantie von Würde und Gleichberechtigung;
- (c) die **Förderung von Toleranz** und eines verbesserten Verständnisses der Gemeinschaften der Roma und Sinti sowie die öffentliche Verurteilung jeglicher Angriffe auf diese Gemeinschaften;

(d) die Erwägung eines **Gedenktags zur Erinnerung an den Völkermord an den Roma** während des Zweiten Weltkriegs im Rahmen eines allgemeinen Bemühens um die Förderung des Verständnisses für die Geschichte der Roma in Deutschland.

(UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2015, CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff. 17)

Der Vertragsstaat sollte außerdem seine Bemühungen zur Integration von Mitgliedern der Gemeinschaft der Sinti und Roma in Deutschland verstärken, indem er ihren **Zugang zu Bildung, Wohnraum, Beschäftigung und medizinischer Versorgung** entschlossen fördert. Der Vertragsstaat sollte seine **Aufklärungskampagne** fortsetzen und für Toleranz zwischen den Gemeinschaften eintreten.

(UN-Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 17)

Maßnahmen ergreifen, welche die **Teilhabe der Sinti und Roma am öffentlichen Leben** unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt innerhalb dieser Gruppen deutlich erhöhen; Projekte und Initiativen fördern und unterstützen, die ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben verbessern und umgehend entschieden handeln, um die ungerechtfertigte Unterbringung von Schülern der Roma und Sinti in Sonderschulen zu beenden.

(Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, 2010, ACFC/OP/III (2010)003, Ziff. 210 (S.41))

6.5.6 Racial Profiling (Ethnic Profiling) (Rassistische Kriterien bei verdachtsunabhängigen Personenkontrollen)

Die Politik des diskriminierenden Ethnic Profiling **durch die Polizei** verbieten.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.77, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Die Anwendung des diskriminierenden Ethnic Profiling durch **Einführung der notwendigen rechtlichen Vorkehrungen** gegen Missbrauch und gezielte polizeiliche Maßnahmen gegenüber ethnischen und religiösen Gruppen beenden.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.110, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Diskriminierendes Ethnic Profiling **gesetzlich verbieten**.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.111, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Mehr Initiative bei der Verhinderung von Ethnic Profiling.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.151, angenommen durch Deutschland (mit Erläuterungen), 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

Der Ausschuss erinnert an seine Allgemeine Empfehlung Nr. 31 (2001) über die Verhütung rassistischer Diskriminierung in der Verwaltung und Tätigkeit des Strafjustizsystems und legt dem Vertragsstaat dringend nahe, sich stärker darum zu bemühen, die **Praxis des Racial Profiling** durch Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden auf Bundes- und Landesebene wirksam zu bekämpfen und zu beenden, indem er unter anderem

(a) **§ 22 Abs. 1 BPolG** ändert oder aufhebt und diskriminierendes Profiling gesetzlich verbietet;

(b) **alle sonstigen Bestimmungen, die zu Racial Profiling führen könnten**, überprüft;

(c) in alle **Schulungs- und Ausbildungsprogramme für Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden ein spezielles Modul über die Definition rassistischer Diskriminierung** gemäß Artikel 1 des Übereinkommens aufnimmt; das Bewusstsein von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden für das Verbot rassistischer Diskriminierung durch ihre gesamte Laufbahn hindurch schärft und sicherstellt, dass Beförderungen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung der Handlungen der betreffenden Mitarbeiter im Hinblick auf rassistische Diskriminierung und Racial Profiling erfolgen;

(d) auf Bundes- und Landesebene **unabhängige Beschwerdemechanismen** schafft, damit von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden begangene rassistische Diskriminierung untersucht wird;

(e) eine **umfassende Ausbildungsstrategie sowie ein Überprüfungssystem für die Einstellung und die gesamte Laufbahn von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden** einführt, um sicherzustellen, dass Strafverfolgungsaufgaben ohne Racial Profiling oder sonstige Methoden, die zu rassistischer Diskriminierung führen könnten, wahrgenommen werden;

(f) zu jedem Vorwurf des Racial Profilings **unverzögliche, gründliche und unparteiische Ermittlungen** durchführt, die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft zieht und wirksame Rechtsbehelfe, einschließlich Entschädigungsansprüchen und Garantien der Nicht-Wiederholung, vorsieht.

(UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2015, CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff. 11)

Die deutschen Behörden sollten außerdem die Einführung eines Standards des begründeten Verdachts erwägen, dem zufolge **Kontroll-, Überwachungs- oder Ermittlungsbefugnisse nur auf Grundlage eines Verdachts** ausgeübt werden dürfen, der auf objektiven Kriterien beruht, sowie die Stärkung der Schulung von Strafverfolgungsbeamten zum Thema Identitätskontrolle.

(Menschenrechtskommissar des Europarats, 2015, CommDH(2015)20, Ziff. 193⁵³

ECRI empfiehlt den Behörden, den **Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)** auf den öffentlichen Sektor auszuweiten (§§ 4-15 und 24 der Allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 7). Des Weiteren empfiehlt sie, Bestimmungen in das AGG und in Gesetze in Bezug auf die Polizei auf Bundes- und Länderebene aufzunehmen, die das **Racial Profiling definieren und ausdrücklich verbieten** und einen **Standard für einen begründeten Verdacht für das Durchführen von Kontrollen, Überwachungsmaßnahmen und Ermittlungen** festzulegen (§§ 1-4 der Allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 11 über die Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung bei der Polizeiarbeit).

(Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 2014, CRI (2014) 2, Ziff.16)

6.6 Minderheiten⁵⁴

6.6.1 Allgemein

Bemühungen fortsetzen, die **Wahrnehmung von Minderheiten** durch die Öffentlichkeit und Vertreter des Staates zu ändern.

(Menschenrechtsrat, Allgemeines Periodisches Überprüfungsverfahren, 2013, A/HRC/24/9, Ziff. 124.192, angenommen durch Deutschland, 2013, A/HRC/24/9/Add.1)*

ECRI fordert die deutschen Stellen auf, die Ausarbeitung von Strategien fortzuführen und **Maßnahmen zugunsten der ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten in den Nationalen Aktionsplan für Integration** aufzunehmen, die historisch in Deutschland ansässig sind, besonders Roma und Sinti.

(Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 2014, CRI (2014) 2, Ziff.67)

Empfehlung unverzüglich zu ergreifender Maßnahmen:

- Evaluierung und Stärkung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), um effektiven Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten; Bemühungen fortsetzen, die zu Bekanntheit der Inhalte dieses Gesetzes sowie der vorhandenen Verfahrenswege zum Rechtsschutz gegen Diskriminierung beitragen, einschließlich in Fällen von Diskriminierung durch öffentliche Stellen; eine Erweiterung der Befugnisse der Anti-Diskriminierungsstelle des Bundes prüfen und sicher stellen, dass der Stelle hinreichende Ressourcen zur Verfügung stehen, um ihr Mandat effektiv auszuführen.
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz sowie zur Prävention von Rechtsextremismus ergreifen; proaktiv für die Vielfalt der

⁵³ Siehe hierzu die Kommentare der deutschen Bundesregierung, S. 11; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/Bericht_Menschenrechtskommissar_Deutschland_2015_Kommentar_Bundesregierung_de.pdf

⁵⁴ Unter Minderheiten werden hier, entsprechend der von der Bundesregierung bei Ratifikation des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, die in Deutschland rechtlich anerkannten (nationalen) Minderheitengruppen verstanden: die Dänen mit deutscher Staatsbürgerschaft, das sorbische Volk, die Friesen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie die deutschen Sinti und Roma.

deutschen Gesellschaft Stellung beziehen; Evaluierung der gesetzlichen Regelungen zu Volksverhetzung und Hasskriminalität, insbesondere im Zusammenhang mit Wahlkampagnen, sowie der bestehenden Vorgaben und Verfahren im Hinblick auf Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung in Fällen der Verbreitung rassistischen Gedankenguts, um deren Effektivität zu erhöhen.

(Ministerkomitee des Europarates, Rahmenübereinkommen zum Schutz von nationalen Minderheiten, 2016, CM/ResCMN(2016)4)

Weitere Empfehlungen:

- Vorhandene Daten über Gleichbehandlung nutzen, um Maßnahmen zur Förderung vollständiger und effektiver Gleichstellung von Angehörigen nationaler Minderheiten zu konzipieren, und zusätzliche Methoden zur Sammlung belastbarer quantitativer und qualitativer Daten zur Gleichstellung im Hinblick auf den Zugang zum Recht für Angehörige nationaler Minderheiten entwickeln, jeweils unter uneingeschränkter Achtung internationaler Datenschutzstandards;
- In enger Abstimmung mit Vertretern_innen nationaler Minderheiten die Erhaltung und Förderung ihrer jeweiligen Kultur weiter unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung ihrer langfristigen Bedarfe, der Notwendigkeit nachhaltiger Bemühungen sowie der Vielfalt innerhalb der jeweiligen Kulturen;
- Gewährleisten, dass rassistische Elemente bei Straftaten systematisch Berücksichtigung finden; die Praxis des "ethnic profiling" einstellen und aktiv vertrauensbildende Maßnahmen zwischen Angehörigen von Minderheiten und der Polizei ergreifen;
- Unterstützung für Medien in den Sprachen von Minderheiten ausweiten und den Ausbau lokaler Radio- und Fernsehproduktionen in Sprachen von Minderheiten fördern; Einsatz für eine bessere Repräsentation von nationalen Minderheiten in Gremien zur Regulierung von Medien;
- In Abstimmung mit lokalen und regionalen Behörden bzw. Stellen die zur Förderung des Gebrauchs von Minderheitensprachen existierende Gesetzgebung vollständig umsetzen; wirksame Maßnahmen ergreifen, die ein für einen entsprechenden Sprachgebrauch förderliches Umfeld schaffen; die erforderlichen Schritte einleiten, um die deutsche Gesetzgebung im Hinblick auf die Praxis der Namensgebung nationaler Minderheiten vollständig in Einklang mit Artikel 11 des Rahmen-übereinkommens zu bringen und die korrekte Wiedergabe von Namen der jeweiligen Minderheitensprache in elektronischen Registern zu gewährleisten; das Aufstellen zweisprachiger Ortsbeschilderung mit der jeweiligen Minderheitensprache;
- Bemühungen intensivieren, um sicherzustellen, dass Lehrkräfte und Schüler_innen in ganz Deutschland besser über Kultur und Geschichte der nationalen Minderheiten – einschließlich der Sinti und Roma – als integraler Bestandteil der deutschen Gesellschaft informiert sind;
- Das Angebot an qualifizierten Lehrkräften für Minderheitensprachen auf allen Ebenen des Bildungssystems durch intensivierte Bemühungen erhöhen; gezielte Maßnahmen ergreifen, um die Anstellung solcher Lehrkräfte in Regionen mit entsprechendem fachlichen Bedarf zu fördern; die Förderung

des Friesisch- bzw. Sorbischunterrichts erhöhen, um diesem Unterricht eine solide, nachhaltige Grundlage zu verschaffen;

(Ministerkomitee des Europarates, Rahmenübereinkommen zum Schutz von nationalen Minderheiten, 2016, CM/ResCMN(2016)4)

Das Ministerkomitee des Europarates empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. ein effektives **Monitoring-Verfahren** im Sinne der Charta im **Bildungsbereich** für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherstellen,
2. entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik ergreifen, um den **Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung** und in den gegebenen Fällen **vor Gericht** praktisch zu ermöglichen.

(Ministerkomitee, Charta der Regional- und Minderheitensprachen, 2011, ECRML (2011)2, S.122)

6.6.2 Sorbische Minderheit

Das Angebot an qualifizierten Lehrkräften für Minderheitensprachen auf allen Ebenen des Bildungssystems durch intensivierete Bemühungen erhöhen; gezielte Maßnahmen ergreifen, um die Anstellung solcher Lehrkräfte in Regionen mit entsprechendem fachlichen Bedarf zu fördern; die Förderung des Friesisch- bzw. Sorbischunterrichts erhöhen, um diesem Unterricht eine solide, nachhaltige Grundlage zu verschaffen;

(Ministerkomitee des Europarates, Rahmenübereinkommen zum Schutz von nationalen Minderheiten, 2016, CM/ResCMN(2016) 4)

Das Ministerkomitee des Europarates empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. strukturierte Maßnahmen zur **Förderung und Bewahrung des Niedersorbischen** verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass in diesen Sprachen eine Grund- und Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist;
2. sicherstellen, dass das **obersorbische Bildungsangebot** nicht durch die Veränderungen im Bildungssystem für diese Sprache gefährdet wird;
3. Maßnahmen ergreifen, damit **angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Niedersorbisch** verfügbar sind.

(Ministerkomitee, Charta der Regional- und Minderheitensprachen, 2011, ECRML (2011)2, S.122)

6.6.3 Dänische Minderheit

Das Ministerkomitee des Europarates empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. sicherstellen, dass die Kürzung von Mitteln für Privatschulen und die Beförderung das derzeitige Niveau der **dänischsprachigen Bildung** nicht

gefährdet;

2. Maßnahmen ergreifen, damit **angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch** verfügbar sind.

(Ministerkomitee, Charta der Regional- und Minderheitensprachen, 2011, ECRML (2011)2, S.122)

6.6.4 Friesische Minderheit

Das Angebot an qualifizierten Lehrkräften für Minderheitensprachen auf allen Ebenen des Bildungssystems durch intensivierete Bemühungen erhöhen; gezielte Maßnahmen ergreifen, um die Anstellung solcher Lehrkräfte in Regionen mit entsprechendem fachlichen Bedarf zu fördern; die Förderung des Friesisch- bzw. Sorbischunterrichts erhöhen, um diesem Unterricht eine solide, nachhaltige Grundlage zu verschaffen;

(Ministerkomitee des Europarates, Rahmenübereinkommen zum Schutz von nationalen Minderheiten, 2016, CM/ResCMN(2016) 4)

Das Ministerkomitee des Europarates empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. strukturierte Maßnahmen zur **Förderung und Bewahrung des Nordfriesischen, Saterfriesischen** verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass in diesen Sprachen eine Grund- und Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist,
2. Maßnahmen ergreifen, damit **angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Nordfriesisch und Saterfriesisch** verfügbar sind.

(Ministerkomitee, Charta der Regional- und Minderheitensprachen, 2011, ECRML (2011)2, S.122)

6.6.5 Niederdeutsche Minderheit

Das Ministerkomitee des Europarates empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. das **Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach** erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans unterrichtet wird, und die Anzahl der Stunden für das Niederdeutsche in den betroffenen Ländern erhöhen,
2. Maßnahmen ergreifen, damit **angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Niederdeutsch** verfügbar sind.

(Ministerkomitee, Charta der Regional- und Minderheitensprachen, 2011, ECRML (2011)2, S.122)

6.6.6 Sinti und Roma

Die effektive Beteiligung von Sinti und Roma am öffentlichen Leben aktiv fördern, insbesondere im Hinblick auf Ebene der Politik; in Bundesländern, in denen dies noch nicht stattgefunden hat, und in enger Zusammenarbeit mit Vertretern_innen der Sinti und Roma Strukturen schaffen, welche die effektive Beteiligung von Sinti und Roma in Entscheidungsprozessen in sie betreffende Angelegenheiten ermöglichen.

(Ministerkomitee des Europarates, Rahmenübereinkommen zum Schutz von nationalen Minderheiten, 2016, CM/ResCMN(2016) 4)

Die tatsächliche Gleichstellung von Sinti und Roma im gesellschaftlichen und Wirtschaftsleben durch gezielte, evidenzbasierte Maßnahmen aktiv fördern; diese Fördermaßnahmen sollen auf Grundlage umfassender Beratung mit Vertretern_innen der Sinti und Roma sowie klarer Zielvorgaben gestaltet, umgesetzt und evaluiert werden; entschlossene Maßnahmen ergreifen, um die Diskriminierung von Sinti und Roma-Kindern im Bildungssystem, dabei insbesondere die Praxis der ungerechtfertigten Zuweisung von Sinti und Roma-Kindern zu Sonderschulen, zu beenden und ein inklusives Bildungssystem zu schaffen.

(Ministerkomitee des Europarates, Rahmenübereinkommen zum Schutz von nationalen Minderheiten, 2016, CM/ResCMN(2016) 4)